

Gemeinde Welmbüttel

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“

Bearbeitungsstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, 06.10.2020
Projekt.-Nr.: 17052

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Welmbüttel über die
DithmarsenPark GmbH & Co. KG
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	4
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
3.2	Grünordnung	7
3.2.1	Wald und Waldabstand	8
3.2.2	Artenschutz	9
3.2.3	FFH-Verträglichkeit	10
3.2.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung	11
3.2.5	Ausgleich	11
3.3	Denkmalschutz	12
3.4	Immissionsschutz	13
3.4.1	Standortschießanlage	13
3.4.2	Geländennutzung	13
3.4.3	Zusammenfassende Bewertung	13
3.5	Militärischer Schutzbereich	14
3.6	Störfallbetriebe	14
3.7.	Verkehrsanbindung	14
4.	Technische Infrastruktur	14
4.1	Versorgung	14
4.2	Entsorgung	15
5.	Flächenbilanzierung	15

6.	Umweltbericht	16
6.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	16
6.1.1	Angaben zum Standort	16
6.1.2	Planungsziele und Darstellungen	16
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	18
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	18
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
6.2.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	23
6.2.2	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	26
6.2.3	Schutzgut Boden / Fläche	34
6.2.4	Schutzgut Wasser	36
6.2.5	Schutzgut Klima / Luft	37
6.2.6	Schutzgut Landschaft	37
6.2.7	Schutzgut Mensch	38
6.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41
6.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41
6.3	Zusammenfassende Prognose	42
6.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	42
6.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	43
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	43
6.4.2	Ausgleich	44
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	45
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	45
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	46
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	46
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	46
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	46
6.6.4	Referenzliste	48
7.	Anlagen	49
7.1	Biotoptypenkarte	
7.2	Fachbeitrag Artenschutz	
7.3	FFH-Verträglichkeit	

Gemeinde Welmbüttel

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 4,4 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche, die bis zum Jahr 2017 von der Bundeswehr als Lager genutzt wurde.

Die Fläche liegt nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld) und östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage. Im Westen begrenzt die Gemeindegrenze Gaushorn / Welmbüttel das Plangebiet. Die genaue geografische Lage des Geltungsbereiches ist der nachstehenden Abbildung 1 zu entnehmen.

Parallel zur vorliegenden Planung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel aufgestellt. Für den Bereich der Gemeinde Gaushorn wird gleichzeitig der selbständige Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt, der ebenfalls eine Teilfläche des ehemaligen Bundeswehrlagers überplant, da sich die zu überplanende Konversionsfläche über die Gemeindegrenze hinaus erstreckt.

Rund 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Welmbütteler Moor; die Bundesstraße 203 (B 203) verläuft in etwa 1 km südlich des Plangebietes.

Konkret handelt es sich bei dem Plangebiet insbesondere um das Flurstück 23 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Welmbüttel. Das Flurstück 4/1 und ein Teilstück des Flurstücks 3/1 am nordwestlichen Plangebietsrand sind im Ausgangsflächen-nutzungsplan bis zur Gemeindegrenze ebenfalls als SO -BUND- dargestellt und werden zur Arrondierung mit in den Änderungsbereich aufgenommen.

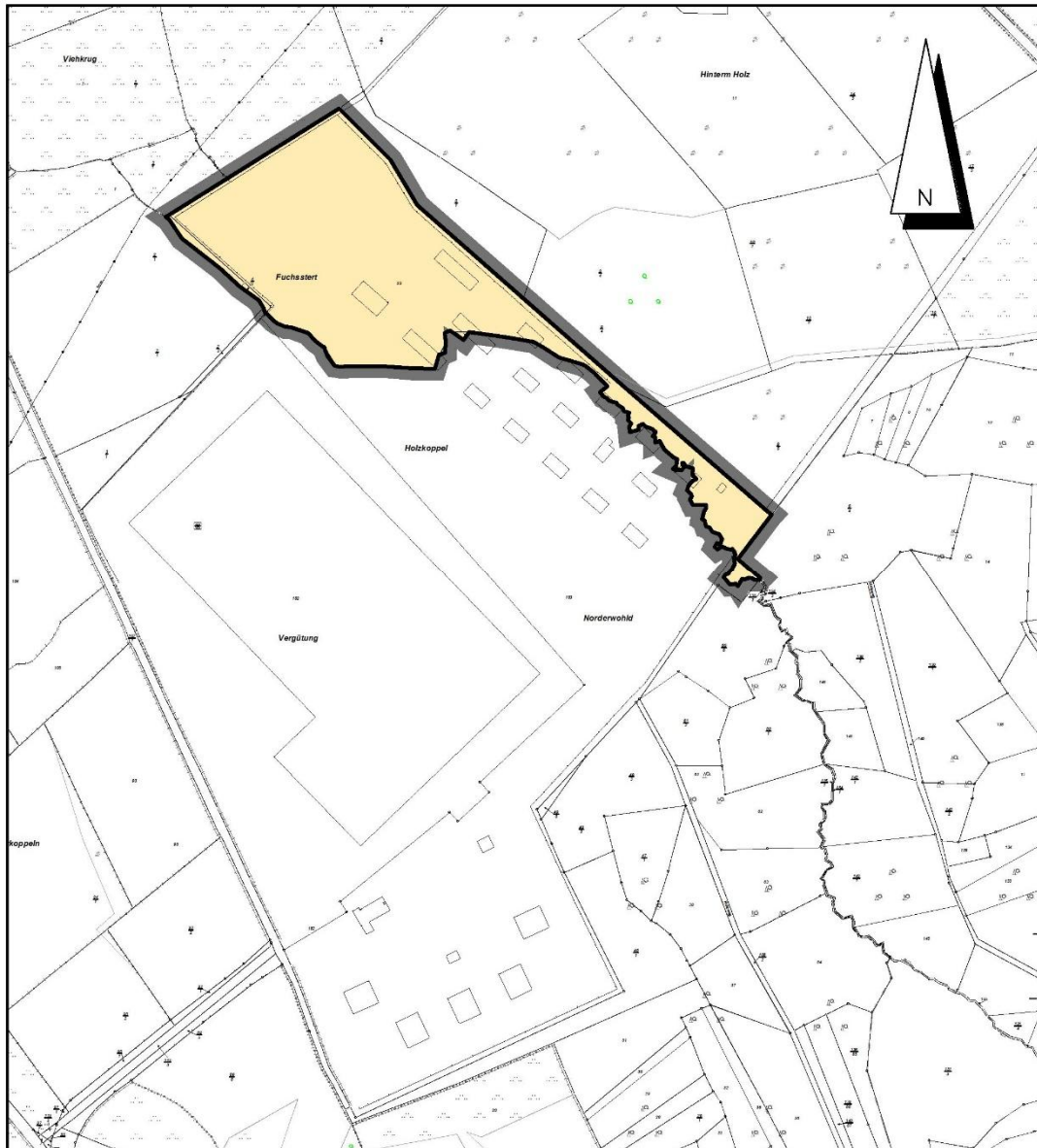


Abbildung 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Das ehemalige Bundeswehrlager wurde 2017 an die DithmarsenPark GmbH & Co. KG aus Albersdorf veräußert. Um das ehemalige Bundeswehrgelände als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), also beispielsweise der Polizei, der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks und als Lagerfläche zu nutzen, besteht ein Planungsbedarf.

Die Gebäude sind zudem zwar vollständig vorhanden, besitzen aber aufgrund der Nutzungsaufgabe der Bundeswehr keinen Bestandsschutz.

Auf dieser Grundlage wurde vom Flächeneigentümer ein Nutzungskonzept erstellt, das eine tragfähige Nachnutzung der Fläche aufzeigt.

Durch die sich in den letzten Jahren stark veränderten Anforderungen, die an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gestellt werden, haben sich auch die Trainingseinheiten und -vorgänge verändert und ausgeweitet. Insbesondere haben sich die Übungsvorgänge im Bereich der Terrorismusbekämpfung gewandelt.

Vor diesem Hintergrund ist die Polizei an die DithmarsenPark GmbH & Co. KG herangetreten, um weitere Übungsflächen am Albersdorfer Standort zu erfragen. Aufgrund der starken öffentlichen Frequentierung der übrigen Nutzer des DithmarsenParks in Albersdorf eignet sich dieser Standort, insbesondere für ein Freiflächentraining im Bereich des Anti-Terror-Trainings im urbanen Bereich, nicht. Somit soll dies am Standort Gaushorn / Welmbüttel ermöglicht werden.

Ziel der Planung ist dementsprechend die Nachnutzung des ehemaligen Bundeswehrgeländes in Welmbüttel und Gaushorn als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Neben dieser Nutzung sollen die vorhandenen Gebäude und Hallen als Lagerflächen für Güter und Geräte genutzt werden, die über einen längeren Zeitraum eingelagert werden sollen und eine geringe Güterumschlagsfrequenz haben.

Dementsprechend soll im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet -Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Lager- überplant werden (SO -BOS und Lager-).

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Welmbüttel (428 Einwohner, Stand 31.12.2019) gehört dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider mit Sitz in Hennstedt an. Der nächstgelegene Zentralort ist das etwa 3,5 km östlich von Welmbüttel gelegene Tellingstedt (ländlicher Zentralort – rund 2.600 EW). Das Mittelzentrum Heide liegt in etwa 8 km westlich der Gemeinde. Welmbüttel liegt somit noch innerhalb des 10 km-Umkreises zum Mittelzentrum Heide.

Durch die Lage an der Bundesstraße 203, welche von Büsum über Heide in Richtung Rendsburg und Eckernförde führt, ist Welmbüttel direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Des Weiteren stellt der LEP 2010 dar, dass sich die Gemeinde Welmbüttel innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung befindet.

Im LEP 2010 wird der raumordnerische Grundsatz formuliert, dass im Rahmen der Siedlungsentwicklung vorrangig auf Innenbereichsflächen oder auf bereits vorbelasteten Flächen wie z. B. ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen zurückzugreifen ist (vgl. Ziffer 2.7. LEP „Städtebauliche Entwicklung“).

Es handelt sich um ein Konversionsvorhaben, bei dem das mit Lagergebäuden bebaute ehemalige Bundeswehrgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll. Die angestrebte Nutzung stellt eine zweckmäßige Nachnutzung der Fläche dar.

Aktuell wird der Landesentwicklungsplan fortgeschrieben. Maßgebliche Änderungen für das Plangebiet ergeben sich durch die Fortschreibung nicht.

2.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Welmbüttel liegt im Planungsraum IV (künftig Planungsraum III). Gemäß Regionalplan 2005 gehört die Gemeinde zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Tellingstedt.

Für das Gemeindegebiet von Welmbüttel ist überwiegend ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der Norderwohld südöstlich des Plangebietes ist in der Karte zum RP IV als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Das Welmbütteler Moor nördlich des Plangebietes ist als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen.

Konversionsmaßnahmen sollen gemäß RP IV auf Grundlage übergreifend abgestimmter Entwicklungs- und Nutzungskonzepte durchgeführt werden (vgl. RP IV, Ziffer 7.9). Dies liegt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vor.

Gemäß 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) (Stand September 2020) sind im relevanten Umfeld des Plangebietes keine Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Der aktuell neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP III – Neuauflistung 2020) weist für die Ortslage Welmbüttel sowie für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen auf. Der nordwestlich im Gemeindegebiet gelegene Norderwohld ist in der Hauptkarte 1 (Blatt 1) als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) dargestellt.

Es handelt sich bei dem Waldgebiet Norderwohld um das FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“. FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (vgl. Ziffer 3.4.3 und Anlage 7.3).

Das Moor bei Welmbüttel im Norden des Plangebietes ist als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG größer 20 ha ausgewiesen.

Der Norderwohld, der Niederungsbereich in Westerborstel zwischen Norderwohld und Moor bei Welmbüttel im Osten sowie die Niederungsbereiche zwischen Heider- / Ost-roher Moor und Moor bei Welmbüttel im Norden sind als Gebiete mit besonderer Eig-nung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Schwerpunktbe-reich- dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Schutzgebiets- und Bio-topverbundsystemen.

In Hauptkarte 2 zum LRP III - 2020 ist das Plangebiet innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

In Hauptkarte 3 sind für den Plangeltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen. Das angrenzende FFH-Gebiet ist als Wald dargestellt, das nördlich gelegene Mooregebiet als klimasensitiver Boden.

Seitens des Kreises Dithmarschen werden aktuell diverse Landschaftsschutzgebiete aufgestellt. Das Plangebiet wird voraussichtlich zukünftig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Riesewohld‘ liegen (www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Aktuelle-Kreis-Themen/Landschaftsschutzgebiete; Abruf am 25.09.2020, Unterlagen undatiert).

Neben einem allgemeinen Bauverbot (§ 4) werden zulässige bauliche Anlagen unter § 6 definiert.

„Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.“

Nach Auskunft des Kreises Dithmarschen ist bei der Bauleitplanung in diesem Zusammen-hang zu berücksichtigen, dass die geplante Nutzung schutzzweckverträglich sein muss, da eine gesetzliche Veränderungssperre schon gilt.

Das bedeutet für Hochbauten einen Rahmen von bis zu 15 m Höhe und einen umbau-ten Raum je Gebäude von bis zu 20.000 m³. Wenn dieser Rahmen eingehalten wird, wird die Schutzgebietsverträglichkeit pauschal angenommen, ohne weitere Prüfung. Da weitere Verbotstatbestände nicht betroffen sein dürften, wäre nichts Weitergehen-des zu beachten (Mail Maaßen / Maaßen vom 08.09.2020).

Ob die Plangebiete in Welmbüttel und Gaushorn weiterhin in die Schutzgebietskulisse einbezogen werden, befindet sich aktuell in Prüfung. Für die im wesentlichen bebaute Abgrabungsfläche ohne Erholungsfunktion lassen sich die nach § 3 beschriebenen Schutzziele und -zwecke innerhalb der Plangeltungsbereiche nach diesseitiger Ein-schätzung nicht abbilden.

Die Karte Bestand zum Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet überwiegend als Brachfläche dar. Im nördlichen Bereich ist Laubwald sowie ein Kleingewässer, Tümpel verzeichnet. Der Laubwald wird im Norden durch einen

Knick abgeschlossen, der auf der Grenze des Plangebietes verläuft. Südlich sowie westlich des „Tümpels“ ist eine Baumreihe sowie vereinzelt „Überhälter, markante Bäume“ verzeichnet.

Die Karte Entwicklung des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2000 stellt das Plangebiet sowie das gesamte nördliche Gemeindegebiet als Biotopverbund Eignungsfläche für Schwerpunktbereich -sichern, entwickeln- dar. Diese Ausweisung ist auch über die Gemeindegrenze Richtung Gaushorn getroffen. Der vorgenannte Biotopverbund bleibt in seiner aktuellen Ausprägung bestehen. Wesentliche grünordnerische Elemente wurden als Darstellungen in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet -Bund- dar. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB geändert. Nach Abschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplans weist das Plangebiet überwiegend ein sonstiges Sondergebiet -BOS und Lager- aus. Die Waldflächen werden als solche dargestellt. Das Regenrückhaltebecken sowie die Grünflächen werden ebenfalls dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 8 wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB im Regelverfahren aufgestellt.

Ziel der Planung ist die vorbereitende Bauleitplanung für eine im Weiteren verbindliche Festsetzung des Gebietes als sonstiges Sondergebiet -BOS und Lager-. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind Kapitel 6 zu entnehmen.

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist Bestandteil der Überplanung einer Konversionsfläche, die sowohl im Gemeindegebiet Welmbüttel als auch im Gemeindegebiet Gaushorn liegt. Die Überplanung besteht aufgrund der Planungshoheit der beiden Gemeinden aus zwei inhaltlich komplementären Bebauungsplänen. Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Um das Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet (SO) -BOS und Lager- im Sinne des § 1 (2) Nr. 11 BauNVO dargestellt.

Das sonstige Sondergebiet –Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Lager- (-BOS und Lager-) dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die den Übungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienen sowie Lagergebäuden.

Zulässig sind (Frei-) Flächen und Gebäude, die den Übungs- und Schulungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienen sowie Gebäude für die längerfristige Einlagerung von Gütern.

Im Rahmen der Lagernutzungen sind bzgl. der längerfristigen Einlagerung nur solche Güter zulässig, die eine geringe Nutzungsfrequenz an wenigen Tagen im Jahr aufweisen und sich damit außenbereichsverträglich in das nähere Umfeld einfügen.

Bei Einlagerung von Fahrzeugen besteht seitens der maßgeblichen Behörden die Sorge, dass diese auch zu Reparaturzwecken eingelagert werden. Dies ist nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, die Einlagerung und Auslagerung von Fahrzeugen auf wenige Monate im Jahr zu begrenzen.

Klarstellend ist zu erwähnen, dass die Lagergebäude auch zur Einlagerung von Übungsmaterial der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden können.

Das Plangebiet wird über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Welmbüttel erschlossen. Dort befindet sich auch ein Geräteschuppen mit Materiallagerungen zur Unterhaltung der Fläche sowie ein Sozialgebäude inkl. Sanitär- und Aufenthaltsräumen.

Das Maß der Nutzung, die Bauweise und die Erschließungsstrukturen sind im Wesentlichen auf den baulichen Bestand zu begrenzen.

Um verschiedene Übungsszenarien herzustellen (Häuserkampf), werden Kulissen, insbesondere Stellwände und Container verwendet. Dies soll auch im Plangebiet grundsätzlich möglich sein. Hierdurch ergeben sich in geringem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen (0,04 ha). Darüber hinaus soll es möglich sein, die Gebäude nach Unfalls- oder Katastrophenfällen neu aufzubauen.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Erschließungsstrukturen und Gebäude geprägt. Weiteres konstituierendes Element ist Wald. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken. Südwestlich des Plangebietes befindet sich die Standortschießanlage der Bundeswehr. Hier erfolgen regelmäßig Übungen der Bundeswehr.

Südwestlich grenzen die Flächen der Gemeinde Gaushorn an, die mit dem Bebauungsplan Nr. 1 verbindlich überplant werden. Weiter nördlich schließen landwirtschaftliche Flächen an, weiter östlich liegen Waldflächen. Südöstlich befindet sich der Norderwohld, der gleichzeitig als FFH-Gebiet 1721-301 ausgewiesen ist.

Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Biotoptypenkarte liegt als Anlage 7.1 bei. Neben den Siedlungs- und Waldflächen dominiert mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Dieses weist unterschiedliche Sukzessionsstadien auf und ist in untergeordneten Teilen auch bestockt.

Zentral im SO liegt für tiefer gelegene Stellen mäßig nährstoffreiches Nassgrünland vor. Gleiches gilt für Flächen südlich des Regenrückhaltebeckens. Diese gesetzlich geschützten Biotop sind zu erhalten.

Die randlich zu den Straßen und Fahrbahnen liegenden Flächen sowie die Gräben außerhalb des Waldes werden als private Grünflächen –Schutzgrün- festgesetzt.

Zentral im Sondergebiet 1 sowie am Westrand des Plangebiets wurden die oben stehenden gesetzlich geschützten Biotop als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bestand –Biotop- nachrichtlich übernommen.

Die Biotopstrukturen haben sich in Senken entwickelt. Eine intensivere Nutzung ist aufgrund des feuchten Untergrundes nicht wahrscheinlich und im Übrigen unzulässig. Die Biotop sind jährlich zu mähen, um den Biotopstatus zu erhalten. Andernfalls werden Sie verbuschen.

Als Puffer der gesetzlich geschützten Biotop wurde zwischen Regenrückhaltebecken und Wald eine private Grünfläche -Schutzgrün- festgesetzt, um den Biotopverbund zu bewahren und die BOS-Nutzungen stärker auf die bereits erschlossenen Bereiche zu bündeln.

3.2.1 Wald und Waldabstand

Wesentliche Teilflächen des Plangebietes sind Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gemäß Biotoptypenkarte handelt es sich durchgängig um ‚sonstigen Laubwald auf bodensauren Standorten‘ (WLy). Der Waldabstand von 30 m gemäß § 24 LWaldG wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Aufgrund des Waldabstandes nach § 24 LWaldG ist ein Waldeingriff nicht vollständig vermeidbar. Die Planung ist jedoch so ausgerichtet, dass Waldeingriffe sehr wesentlich vermieden werden können.

Im Bereich des Sondergebietes erfolgen nur redaktionelle Korrekturen des Waldrandes. Diese sind überwiegend mit der maßstabsbedingten Unschärfe der zur Verfügung gestellten Unterlagen begründet.

Die Kompensation soll im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn erfolgen. Hier ist eine Neuanlage von Waldflächen in einem Umfang von 6.500 m² vorgesehen. Der Antrag auf Aufforstung der Flächen wird parallel zur öffentlichen Auslegung bei der Unteren Forstbehörde gestellt.

Die Waldeingriffe finden im Abgrabungsbereich der Bundeswehr statt. Naturwald ist nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ‚Norderwohld‘ sind nicht erkennbar. Der Biotopverbund ist durch die geringfügigen Eingriffe nicht gefährdet und

wird im Übrigen durch die Neuwaldpflanzungen angrenzend an das Plangebiet überkompensiert. Die Umwandlung ist zur Sicherung der Planungsziele im öffentlichen Interesse geboten.

Mit Planungsgespräch vom 30.04.2019 wurden aufgrund der minimierten Waldeingriffe weitergehende Bedenken gegen eine Waldumwandlung seitens der UNB zurückgestellt.

Im Sondergebiet sind Gebäude und bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des Waldabstandes liegen, zulässig, sofern die Baustoffe mindestens schwerentflammbar und die tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens feuerhemmend sind. Die Gebäude der Bundeswehr erfüllen diese Voraussetzungen.

Gebäude mit Lagernutzung sollen nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde einen Abstand von mindestens 20 m zum Waldrand einhalten. Ausnahmsweise sind jedoch Bestandsgebäude im Sondergebiet 1 bei weniger als 20 m Waldabstand zulässig, wenn die Gebäude über keine Öffnung zur waldzugewandten Seite verfügen und forstwirtschaftliche Bedenken nicht bestehen. Für die betroffenen Bestandsgebäude trifft dies insoweit zu.

3.2.2 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Hierzu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der den Unterlagen als Anlage 7.2 beiliegt.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wurde daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung der Planungsziele vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben sich Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung; insbesondere eine Ausschlussfrist für Baumfällungen und die Kontrolle auf Baumhöhlungen sowie eine Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen an Gebäuden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend darzustellen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht eintreten werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

3.2.3 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne Gaushorn und Welmbüttel liegt in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ (DE-1721-301). Die Geltungsbereichsgrenze verläuft im südöstlichen Bereich direkt am FFH-Gebiet.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 34 Bundesnaturschutzgesetz).

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Verträglichkeitsuntersuchung ist der Begründung als Anlage 7.3 beigefügt.

In der Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 zum Vorhaben, das über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans / den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn bauleitplanerisch vorbereitet wird, werden die Auswirkungen der Planung auf das benachbarte FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ untersucht.

Die Bauleitpläne im Gebiet des ehemaligen Bundeswehrlagers werden mit dem Planungsziel aufgestellt, das Gebiet für Trainingseinheiten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Verfügung zu stellen und bestehende Lagerhallen teilweise nachzunutzen.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich seiner Wirkungen auf das FFH-Gebiet charakterisiert. Das FFH-Gebiet wird dort mit den Erhaltungszielen und den wertgebenden Lebensraumtypen beschrieben.

Durch die geplanten Nutzungen sind betriebsbedingt akustische und optische Wirkungen durch Lärm, durch Bewegung von Menschen und durch Kfz-Verkehr zu erwarten.

Als Vorbelastung wird die benachbarte Standortschießanlage der Bundeswehr einbezogen, bei der im regelmäßigen Betrieb scharfe Munition verwendet wird. Die dadurch entstehenden Schallemissionen liegen deutlich über dem Niveau der Schallemissionen des Vorhabens. Durch Waldbestand und die Böschungskante zum Schutzgebiet werden die Vorhabenswirkungen teilweise abgeschirmt.

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und wertgebenden Lebensräume des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind. Die Erheblichkeitsschwelle wird in keinem der Wirkfaktoren erreicht.

Weitere Planungsvorhaben, die im Zusammenwirken mit der Umsetzung der Bauleitplanung eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen im untersuchten Bereich verursachen könnten, sind zurzeit nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ werden nicht prognostiziert.

3.2.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkung auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Faktisch handelt es sich um ein bestehendes, leerstehendes Bundeswehrgelände mit Gebäudebestand. Erschließungsstrukturen sind vorhanden. Auf eine Neuinanspruchnahme von Grund und Boden kann sehr weitgehend verzichtet werden.
- Die zulässigen Grundflächen orientieren sich eng am Bestand, sodass die zusätzliche Bodenversiegelung minimiert wird.
- Die Fläche ist durch die angrenzende Bundeswehr-Schießanlage immissions-technisch vorbelastet. Ebenso besteht durch die ehemalige Bundeswehr-Nutzung eine Vorprägung z.B. für Immissionen wie Lärm und Bewegung auf der Fläche.
- Gleichzeitig wird aufgrund der Außenbereichslage zukünftig nur noch eine extensive Lagernutzung des Gebäudebestandes ermöglicht.
- Es wird ein Nutzungskonzept entwickelt, das notwendige Waldeingriffe wesentlich reduziert.
- Eingriffe in sonstige gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden arrodierend in Grünflächen eingebettet.
- Nächtliche Beleuchtung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.2 der Begründung sind zu berücksichtigen.

3.2.5 Ausgleich

Die zulässige Grundfläche wird entsprechend der Größe der jeweiligen Gebäude festgesetzt. Die Verkehrsflächen sind vorhanden.

Es ist die Aufstellung von Containern zu Kulissenzwecken beabsichtigt. Die Container werden nicht fest installiert und sind jederzeit ortsveränderlich. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sie längerfristig an einer Stelle stehen. Es handelt sich insoweit nicht um fliegende Bauten sondern um bauliche Anlagen, die einen Eingriff darstellen und ausgleichspflichtig sind.

Für die Aufstellung von Containern wird eine Grundfläche von ca. 0,04 ha zusätzlich berücksichtigt.

Bei Umsetzung der Planung sind damit Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden können, die sich derzeit noch nicht in Nutzung befinden bzw. unbebaut sind. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Umwelt und ländliche Räume (vom 09. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 - ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft bei Vollversiegelung (VV) Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 und bei Teilversiegelung (TV) im Verhältnis 1 : 0,3 aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Der Ausgleich soll innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn südlich des Zufahrtbereiches angelegt werden. Die Fläche ist insgesamt ca. 0,1 ha groß. Sie ist unbestockt und weist allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Hier können insgesamt rund 0,07 ha Ausgleichsfläche realisiert werden.

Waldeingriff und Neuaufforstung werden parallel zur öffentlichen Auslegung nach Landeswaldgesetz gesondert beantragt.

3.3 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können aktuell nicht festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Standortschießanlage

An das Plangebiet grenzt die Standortschießanlage der Bundeswehr an. Diese wird unter der Woche regelmäßig durch die Bundeswehr genutzt. Es wird in der Regel scharfe Munition verwendet. Von dem Gelände geht bei Übungsbetrieb aufgrund der Knalleffekte eine deutliche Belästigung aus. Auf das Plangebiet wirkt die Standortschießanlage in unmittelbarer Nähe erheblich, ansonsten nicht erheblich belästigend ein. Die Vorbelastung des Plangebietes ist insoweit mit der Immission in einem Gewerbegebiet vergleichbar.

Im Plangebiet sind keine dauerhaften Wohnungen oder Arbeitsstätten vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet bedürfen regelmäßiger Pflege durch einen Gärtner respektive Hausmeister. Dieser ist zwei- bis dreimal die Woche tagsüber vor Ort. Bei der Arbeit wird üblicherweise Gehörschutz getragen.

Eine Gesundheitsgefahr geht von der Standortschießanlage schalltechnisch nicht aus. Die Nutzungen sind auf den Übungsbetrieb durch BOS und die vorgabegemäß wenigen Fahrten zu den Lagerhallen gekennzeichnet.

3.4.2 Geländenutzung

Im Plangebiet gehen Emissionen von dem BOS-Übungsbetrieb durch Schusswaffen, Kommandorufe und von Fahrzeugbewegungen aus. Darüber hinaus ist der An- und Abtransport der Teilnehmer zu beachten. In der Summe ist hier mit ca. 50 Fahrten am Tag zu rechnen.

Die Lagernutzung ist definitionsgemäß extensiv und saisonal unterschiedlich frequentiert. Im Durchschnitt übers Jahr wird ein Verkehrsaufkommen von 5 Fahrzeugen / 10 Fahrbewegungen täglich angenommen.

Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt vom Dithmarsenpark Albersdorf aus. Für die Geländeunterhaltung sind 1 bis 2 Mitarbeiter an 2 bis 3 Tagen pro Woche vor Ort.

3.4.3 Zusammenfassende Bewertung

Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes anfallende Verkehr liegt im Jahresmittel (DTV_W) bei zusammen 70 bis 100 Fahrten. Dies ist als geringfügiger Verkehr zu bewerten. Dies gilt selbst, soweit man unter Worst-Case-Annahmen eine Verdoppelung (und selbst Vervierfachung) des Verkehrsaufkommens annähme.

Das Plangebiet ist zudem Richtung Osten und Süden, und damit Richtung Ortslage Gaushorn, durch eine mehrere Meter hohe Geländekante begrenzt. Die Ortslage Gaushorn befindet sich in ca. 400 m Abstand zum Plangebiet. Die Splittersiedlung am Hölckenweg liegt in ca. 250 m Abstand. Auswirkungen auf den Siedlungsbereich oder die Bebauung am Hölckenweg durch den Übungsbetrieb sind nicht festzustellen.

Eine Überschreitung einschlägiger Orientierungs- oder Grenzwerte durch Verkehrslärm im Bereich Hölckenweg ist nicht zu erwarten.

3.5 Militärischer Schutzbereich

Aufgrund des § 2 (4) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung („Schutzbereichsgesetz“) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 (11) des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes von 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird ein Gebiet in den Gemeinden Gaushorn, Welmbüttel [et al.], Kreis Dithmarschen, Land Schleswig-Holstein zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Welmbüttel erklärt. Der militärische Schutzbereich ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Für den Bereich der Gemeinde Welmbüttel ist ausschließlich ein nordwestlich liegender Unterstand nebst den Erschließungsflächen betroffen.

3.6 Störfallbetriebe

Störfallbetriebe sind im relevanten Umfeld zum Bebauungsplan Nr. 8 nicht vorhanden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind Störfallbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.

3.7. Verkehrsanbindung

Die Erschließung erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn. Durch die vorherige Bundeswehrrnutzung sowie die aktuelle Nutzung der Bundeswehr-Schießanlage ist dieser über den Hölckenweg an das gemeindliche Verkehrsnetz und im Weiteren an die Bundesstraße 203 angebunden.

Die inneren Erschließungsstrukturen sind vollständig vorhanden und sollen in der bestehenden Form weiterhin genutzt werden.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Stromversorgung wird durch die SH-Netz AG sichergestellt (Niederspannung).

Nördlich des Plangebietes verläuft eine Erdölpipeline.

Aufgrund der Vornutzung durch die Bundeswehr, als auch aufgrund der geplanten Nutzung, ist ausschließlich das Sozialgebäude im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde

Gaushorn an das Trinkwassernetz angeschlossen. Ein Anschluss von weiteren Gebäuden ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Nördlich liegt ein Regenrückhaltebecken, welches ganzjährig Wasser führt. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn befinden sich des Weiteren zwei Löschwasserzisternen mit jeweils 250 m³ Speichervolumen. Eine ausreichende Löschwasserreserve ist somit vorhanden.

Ein Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur ist derzeit durch die Deutsche Telekom AG nicht geplant.

4.2 Entsorgung

Anfallendes Niederschlagswasser der Verkehrs- und Wegeflächen wird überwiegend mittels des angrenzenden Grabensystems entwässert.

Das Niederschlagswasser im Sondergebiet wird über Regenwasserleitungen abgeführt, die zentral in der Fläche in einer größeren Vorflutleitung münden (DN 500). Sie nimmt das Wasser des im Südosten liegenden Teiches auf, speist eine der beiden oben genannten Zisternen und mündet in das im Norden liegende Regenrückhaltebecken.

Das Regenrückhaltebecken wird als solches dargestellt. Von dort besteht ein Überlauf in das Verbandsgewässer 09.58.06 des Sielverbandes Broklandsautal (Eider-Treene-Verband).

Über das Regenrückhaltebecken wird auch die Standortschießanlage entwässert. Baumaßnahmen am Regenrückhaltebecken bedürfen insoweit einer Abstimmung mit der Bundeswehr.

Im Sozialgebäude des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn befinden sich Toilettenanlagen. Das Schmutzwasser wird über erdverlegte Leitungen in eine vorhandene Kläranlage eingeleitet.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche rund 4,40 ha. Es gliedert sich wie folgt:

SO 1 -BOS und Lager-	1,46 ha	33,2 %
Entsorgungsanlage -Abwasser-	0,60 ha	13,6 %
Grünfläche	0,85 ha	19,3 %
Wald	1,26 ha	28,6 %
SPE-Fläche -Biotop-	0,23 ha	5,3 %
Gesamt	4,40 ha	100,0 %

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

6.1.1 Angaben zum Standort

Der rund 4,4 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche, die bis zum Jahr 2017 von der Bundeswehr als Lager genutzt wurde.

Die Fläche liegt nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld) und östlich der Bundeswehr-Schießanlage. Im Westen begrenzt die Gemeindegrenze Gaushorn / Welmbüttel das Plangebiet.

Parallel zur vorliegenden Planung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel aufgestellt. Für den Bereich der Gemeinde Gaushorn wird gleichzeitig der selbständige Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt, der ebenfalls eine Teilfläche des ehemaligen Bundeswehrlagers überplant, da sich die zu überplanende Konversionsfläche über die Gemeindegrenze hinaus erstreckt.

Rund 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Welmbütteler Moor; die Bundesstraße 203 (B 203) liegt in etwa 1 km südlich des Plangebietes.

6.1.2 Planungsziele und Darstellungen

Ziel der Planung ist die Nachnutzung des ehemaligen Bundeswehrgeländes in Welmbüttel und Gaushorn als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Neben dieser Nutzung sollen die vorhandenen Gebäude und Hallen als Lagerflächen für Güter und Geräte genutzt werden, die über einen längeren Zeitraum eingelagert werden sollen und eine geringe Güterumschlagsfrequenz haben.

Dementsprechend soll im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet -Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Lager- überplant werden (SO -BOS und Lager-).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Um das Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet (SO) -BOS und Lager- im Sinne des § 1 (2) Nr. 11 BauNVO dargestellt.

Das sonstige Sondergebiet –Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Lager- (-BOS und Lager-) dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die den Übungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienen sowie Lagergebäuden.

Zulässig sind (Frei-) Flächen und Gebäude, die den Übungs- und Schulungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienen sowie Gebäude für die längerfristige Einlagerung von Gütern.

Im Rahmen der Lagernutzungen sind bzgl. der längerfristigen Einlagerung nur solche Güter zulässig, die eine geringe Nutzungsfrequenz an wenigen Tagen im Jahr aufweisen und sich damit außenbereichsverträglich in das nähere Umfeld einfügen.

Bei Einlagerung von Fahrzeugen besteht seitens der maßgeblichen Behörden die Sorge, dass diese auch zu Reparaturzwecken eingelagert werden. Dies ist nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, die Einlagerung und Auslagerung von Fahrzeugen auf wenige Monate im Jahr zu begrenzen.

Klarstellend ist zu erwähnen, dass die Lagergebäude auch zur Einlagerung von Übungsmaterial der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden können.

Das Plangebiet wird über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn erschlossen. Dort befindet sich auch ein Geräteschuppen mit Materiallagerungen zur Unterhaltung der Fläche sowie ein Sozialgebäude inkl. Sanitär- und Aufenthaltsräumen.

Das Maß der Nutzung, die Bauweise und die Erschließungsstrukturen sind im Wesentlichen auf den baulichen Bestand zu begrenzen.

Um verschiedene Übungsszenarien herzustellen (Häuserkampf), werden Kulissen, insbesondere Stellwände und Container verwendet. Dies soll auch im Plangebiet grundsätzlich möglich sein. Hierdurch ergeben sich in geringem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen (0,04 ha). Darüber hinaus soll es möglich sein, die Gebäude nach Unfalls- oder Katastrophenfällen neu aufzubauen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welmbüttel umfasst eine Fläche von 4,40 ha. Das Sondergebiet -Bos und Lager- ist dabei insgesamt 1,46 ha groß. Das Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes ist 0,60 ha groß.

Konstituierend ist darüber hinaus Wald in einer Bestandsgröße von 1,26 ha. Eine Grünfläche umfasst 0,85 ha. Gesetzlich geschützte Biotop sind auf einer Fläche von 0,23 ha vorhanden.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme bereits bestehender Gebäude und Erschließungswege / -flächen, keine baulichen Bestandsveränderungen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Die Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Bebauungsplan mit den Erhaltungszielen des südöstlich angrenzenden FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ (DE-1721-301) wird in einer Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht prognostiziert.

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Es werden im Wesentlichen keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen und nur bereits bestehende Gebäude und Erschließungswege genutzt.

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen,
- Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen und so vermieden, dass Oberflächenwasserabfluss vergrößert oder beschleunigt wird.

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und so die Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche erhalten.
- Erhaltung der Waldbestände zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Nutzung eines bereits durch vorhandene Bebauung vorbelasteten Standortes.
- Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die zulässige Gebäudehöhe in Orientierung an die bestehenden Gebäuden im Bebauungsplan festzusetzen.
- Landschaftsprägende Waldbestände bleiben erhalten.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Schallimmissionen von benachbarter Standortschießanlage der Bundeswehr nicht gesundheitsgefährdend,
- keine dauerhaften Wohnungen und Arbeitsstätten im Plangebiet vorgesehen,
- für umgebende Flächen mit Wohnnutzung (Hölckenweg) keine erheblichen Belastungen durch Kfz-Verkehr zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale sind nicht zu erwarten.

6.1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan:

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) sind folgende Darstellungen für den Bereich des Plangebietes enthalten.

Südöstlich und nordwestlich außerhalb des Plangebietes liegen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche). Dies sind im Südosten das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ (Schwerpunktbereich Nr. 185) und im Nordwesten das LSG „Welmbütteler Moor“ sowie ein Niederungsgebiet in Westerbostel im Osten, das der oberen Broklandsau und ihrer Zuflüsse zuzuordnen ist, das sich nach Nordwesten großräumig weiter Richtung Heide und Süderheistedt erstreckt.

Das FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ erfüllt zudem die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Der Bereich des Plangebietes liegt gemäß LRP in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Landschaftsplan:

Die Karte Bestand zum Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet überwiegend als Brachfläche dar. Im nördlichen Bereich ist Laubwald sowie ein Kleingewässer, Tümpel verzeichnet. Der Laubwald wird im Norden durch einen Knick abgeschlossen, der auf der Grenze des Plangebietes verläuft.

Der aktuelle Biotopbestand wurde im Rahmen der Umweltprüfung in einer Biotoptypenkartierung aufgenommen (siehe Kap. 6.2.2).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel, hier die Karte ‚Entwicklung‘ aus dem Jahr 2000, stellt den in Welmbüttel liegenden Teil des Plangebietes sowie das gesamte nördliche Gemeindegebiet als „Biotopverbund Eignungsfläche für Schwerpunktbereich -sichern, entwickeln-“ dar. Diese Darstellung ist auch über die Gemeindegrenze Richtung Gaushorn getroffen.

Geplante Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Seitens des Kreises Dithmarschen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) ‚Riesewohld‘ geplant, in dem das Plangebiet voraussichtlich liegen wird.

Das geplante LSG ‚Riesewohld‘ umfasst eine ca. 6.318 ha große Fläche in der Geestlandschaft im westlichen Bereich des Kreises Dithmarschen. Das Plangebiet liegt hier im nördlichen Randbereich des geplanten LSG.

Zum Schutzzweck des LSG ‚Riesewohld‘ enthält die LSG-Verordnung in § 3 (2) u. (3) folgende Angaben:

- „(2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Moränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen [...],
 2. Erhalt der historischen, alten Wälder und Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 3. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.“

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und die geplante Ausweisung des LSG ‚Riesewohld‘ werden in der Umweltprüfung im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt im Mai 2019, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

6.2.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Nach den Planungszielen wird über die Bauleitplanung die Nachnutzung des ehemaligen Bundeswehrgeländes als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ermöglicht und planungsrechtlich abgesichert. Neben dieser Nutzung sollen die vorhandenen Gebäude als Lagerflächen für Güter und Geräte genutzt werden, die über einen längeren Zeitraum eingelagert werden und eine geringe Güterumschlagsfrequenz haben.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potentiell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle zusammengetragen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärmemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Lärm- und Lichtemissionen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen sind nur sehr begrenzt zu erwarten, da der vorhandene Gebäudebestand im Wesentlichen erhalten und nachgenutzt werden soll. Das Aufstellen und Umstellen von Stellwänden und Containern als Kulissen wird mit sehr geringem Aufwand und in kurzer Zeit erfolgen. Die baubedingten Auswirkungen sind reversibel und werden relativ gering sein.

Die durch den Betrieb bei den BOS-Übungen und der Lagernutzung entstehenden Lärmemissionen werden im Zusammenhang mit Vorbelastungen durch die benachbarte Standortschießanlage der Bundeswehr betrachtet. Von ihnen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Auf das Plangebiet beider Bebauungspläne für das Vorhaben wirken Schallimmissionen von der benachbarten Standortschießanlage ein. Diese sind in der Gesamtbelastung zusammen mit dem Vorhaben zu betrachten. Von benachbarten Plangebieten bestehen darüber hinaus keine Auswirkungen, die mit den Wirkfaktoren des Vorhabens kumulieren können. Insofern sind diesbezüglich keine weiteren kumulativen Wirkungen zu erwarten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.2.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.2.1 Bestand

Biotoptypen

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Bereich der Bauleitpläne in beiden Gemeindegebieten Welmbüttel und Gaushorn wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen, zuletzt im Mai 2019, beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Hrsg. LLUR, 5. Fassung Stand März 2019.

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet beider Bebauungspläne wird auch in der Biotoptypenkarte (Anlage 7.1 der Begründung) dargestellt.

WLy Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten

Die Waldflächen im nördlichen Teil des Plangebietes bestehen überwiegend aus Bäumen der Arten Hänge-Birke, Spitzahorn, Schwarz-Erle sowie aus Nadelbäumen.

Im südlichen Teil des Plangebietes ist der Waldbestand überwiegend aus Spitzahorn sowie vereinzelt aus Eichen, Hänge-Birken und Nadelbäumen zusammengesetzt.

Auf allen Waldflächen im Plangebiet dominieren somit Laubbaumarten. Der Wald weist auf allen Flächen in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf. Die Stammstärke der Bäume liegt meist unter 0,3 m Stammdurchmesser (StdM.) in Brusthöhe. Im nördlichen Teil sind vereinzelt umgestürzte Totholzbäume vorhanden.

HWy § Typischer Knick

Am nördlichen Rand des Plangebietes im Gemeindegebiet Welmbüttel ist ein kurzer Knickabschnitt vorhanden. Dieser besteht aus einem Knickwall, der mit Weidengehölzen bewachsen ist. Knicks sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt.

GYy Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

Auf den Freiflächen im Umfeld der Gebäude ist auf den meisten Flächen Grünland vorhanden, das aus mäßig artenreicher Vegetation besteht. Darin dominieren Wirtschaftsgräser und unter den Kräuterarten sind allgemein häufig vorkommende Arten wie Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) vorherrschend.

Stellenweise kommen zusätzlich Ruderalisierungsanzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) vor. Auf Flächen in Waldnähe ist zusätzlich die säurezeigende Waldgrasart Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) vertreten. Wertgebende Grünlandarten fehlen weitgehend.

GNm § Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland

Im nördlichen Teil des Plangebiets ist auf insgesamt vier Teilflächen Grünlandvegetation als Nassgrünland ausgeprägt. Drei kleinere Teilflächen mit Nassgrünland liegen inmitten des gebäudebestandenen Areals. Eine weitere Fläche liegt im Norden südlich anschließend an das Regenwasserrückhaltebecken.

Auf diesen Flächen sind artenarme Bestände mit hoher Deckung von Braun-Segge (*Carex nigra*) ausgeprägt. Randlich zu diesen Flächen sind die feuchtezeigende Gräserart Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie die o. g. Grünlandarten vorhanden.

Die artenarme Ausprägung mit Braun-Segge ist gemäß Kartieranleitung typisch für diesen Biotoptyp auf mäßig nährstoffreichen, basenarmen, organischen Böden.

Der Biotoptyp GNm ist als "seggen- oder binsenreiche Nasswiese" gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

FXy Sonstiges technisches Gewässer (Regenwasserrückhaltebecken)

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes liegt ein Regenwasserrückhaltebecken von etwa 4.000 m² Flächengröße. Das Becken wurde künstlich angelegt. Das Ufer ist am nördlichen, westlichen und östlichen Uferabschnitt steil ausgeprägt. Lediglich am südlichen Ufer ist die Böschung flach ausgeprägt.

An allen Uferseiten hat sich aufgrund ausbleibender Unterhaltungsmaßnahmen ein schmaler Röhrichtgürtel entwickelt, der überwiegend aus Schilfrohr (wiss. Name *Phragmites australis*) sowie teilweise aus Rohrkolben (*Typha sp.*) besteht. Am südlichen, sonnenexponierten Gewässerrand mit flacher Uferböschung ist der Röhrichtbestand etwas breiter ausgeprägt.

An dem Regenwasserrückhaltebecken wurden bei der Ortsbegehung im April 2018 Amphibien der Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) nachgewiesen, die es als Laichgewässer nutzten.

Das Regenrückhaltebecken ist nach Definition der Biotopkartieranleitung als künstliches Gewässer (Biotopcode FX) auch bei einer naturnahen Ausprägung ohne gesetzlichen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG. Es können aber Bereiche darin dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wenn es die Mindestgröße für Biotopschutz erreicht.

Bei Ufer-Röhricht (Schilfgürtel) liegt die Mindestgröße bei 100 m² Fläche bei Mindestbreite 2 m. Aufgrund der steilen Uferkanten ist der Röhrichtbestand an den meisten Uferseiten nur maximal 1 m breit und weist auch am flacheren südlichen Ufer unter 2 m Breite auf. Die Ausprägung des Ufer-Röhrichts entspricht somit nicht den Kriterien des gesetzlichen Biotopschutzes.

Im Osten des Plangebietes beidseitig der Gemeindegrenze liegt ein kleiner Teich. Das Ufer des Teiches ist durchgehend mit Gehölzen bestanden und die Uferkante ist überwiegend steil. Es wird davon ausgegangen, dass auch dieser Teich künstlich angelegt wurde. Der Teich ist durch den umgebenden Wald stark beschattet und weist keine ausgeprägte Ufervegetation auf.

SXx Lager- und sonstige Gebäude mit neuer Bausubstanz

Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich fünf Hallengebäude, ein Geräteschuppen und ein Sozialgebäude. Die Hallen sind zum Erschließungsweg hin offene Gebäude. Die Gebäude sind über etwa 3 m breite Fahrwege erschlossen. Das Sozialgebäude liegt an dem Hauptweg nahe am Eingang zum Gelände.

Im nördlichen Teil des Plangebietes stehen weitere insgesamt 19 Gebäude. Der Großteil dieser Gebäude weist massive Außenwände und dicht schließende Tore bzw. Türen auf. Gebäudeöffnungen wie Mauerrisse- und -spalten, Öffnungen in den Fenstern oder am Dach, durch die gebäudebewohnende Tiere eindringen könnten, sind hier augenscheinlich nicht vorhanden. Kleinere Hohlräume im Mauerwerk wie z. B. in Hohlblocksteinen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (Straße)

Die Straßen und Erschließungswege im Plangebiet sind asphaltiert und ausreichend ausgebaut. Wegebegleitende Gräben werden dem angrenzenden Biotoptyp, meist Wirtschaftsgrünland, zugeordnet.

Bestand Fauna

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen als Anlage 7.2 beiliegt. In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 05.02.2018) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden aus dem Fachbeitrag wiedergegeben und bezüglich der nicht europarechtlich geschützten Arten ergänzt. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Säugetiere:

Für Fledermäuse besteht sowohl im Baumbestand als auch in den Gebäuden eine geringe Eignung für Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes). Alte, starkstämmige Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden und der vorhandene Baumbestand weist keine geeigneten Strukturen für entsprechende Quartiere auf. Die Gebäude weisen ebenfalls keine Quartiereignung auf. Bei einzelnen Bäumen können in Astlöchern, hinter loser Rinde etc. jedoch Tagesverstecke für Fledermäuse vorhanden sein.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet über längere Distanzen sowie die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen sind Haselmaus und Fischotter. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Für Fischotter geeignete Gewässerlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vögel:

Für Gehölzbrüter weist der Waldbestand im Plangebiet als Lebensraum eine relativ geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Zudem besteht eine Vorbelastung aus der angrenzenden Standortschießanlage, die von der Bundeswehr aktuell betrieben und regelmäßig genutzt wird (Schallemissionen und Bewegung von Menschen). Es wird daher von Vorkommen allgemein häufig vertretenen und weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten der Wälder und Gehölzbestände ausgegangen. Von Vorkommen besonders anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten ist nicht auszugehen.

Für Gebäudebrüter wird von einem Vorkommenspotenzial von Arten ausgegangen, die außen an Gebäuden brüten, wie z.B. Mehlschwalben, oder sich in offenen Gebäuden Nester bauen, wie z.B. Haus- oder Feldsperlinge.

Amphibien und Reptilien:

Im Plangebiet wurden in dem im Nordwesten gelegenen Regenwasserrückhaltebecken bei der Ortsbegehung im April 2018 Amphibien der Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) nachgewiesen, die es als Laichgewässer nutzten.

Im nordwestlich des Plangebietes gelegenen Welmbüttler Moor sind in mehr als 500 m Entfernung zum Plangebiet Fundorte von Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte im LLUR-Artkataster verzeichnet. Diese Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Für Reptilien liegen Daten von Vorkommen der Arten Kreuzotter (*Vipera berus*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) nördlich außerhalb des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung vor. Diese sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, gelten jedoch gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „stark gefährdet“.

Das Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Habitate, die für Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum in Frage kommen würden.

Wirbellose:

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der europäisch streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet nicht zu erwarten. Für andere Arten der Wirbellosen bietet das Plangebiet geeigneten Lebensraum.

Pflanzen:

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung bzw. mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

6.2.2.2 Bewertung Bestand

Die im gesamten Bereich der hier maßgeblichen Bauleitpläne in Welmbüttel und Gaushorn liegenden Flächen werden im Folgenden bewertet.

Gebäude, die versiegelten Flächen und das mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland sind Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Waldflächen, die Wasserflächen, der Knickabschnitt und das mäßig nährstoffreiche Nassgrünland sind nach den Kriterien des Gemeinsamen Runderlasses als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu werten.

Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützt.

Die Flächen mit mäßig nährstoffreichem Nassgrünland sind aufgrund ihrer Ausprägung als Biotop "seggen- oder binsenreiche Nasswiese" gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Waldflächen unterliegen dem Schutz nach Landeswaldgesetz. Die Wasserflächen sind aufgrund ihrer teilweise strukturreichen Ausprägung nur mittelfristig wiederherstellbar.

Biologische Diversität

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur mit den Wald-, Wasser und Grünlandflächen im Plangebiet ist von durchschnittlicher Strukturvielfalt geprägt und bietet allgemein häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die biologische Diversität ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung und Versiegelung sowie durch die benachbarte Standortschießanlage als Störungsquelle beeinträchtigt.

Biotopverbund

In der Umgebung des Plangebietes liegen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieses sind nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans der Norderwohld (FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“) im

Südosten, das Welmbütteler Moor im Nordwesten, der Niederungsbereich in Westerbörstel im Osten sowie die Niederungsbereiche zwischen Heider- / Ostroher Moor und Moor bei Welmbüttel im Norden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel, hier die Karte ‚Entwicklung‘ aus dem Jahr 2000, stellt den in Welmbüttel liegenden Teil des Plangebietes sowie das gesamte nördliche Gemeindegebiet als „Biotopverbund Eignungsfläche für Schwerpunktbereich -sichern, entwickeln-“ dar. Diese Darstellung ist auch über die Gemeindegrenze Richtung Gaushorn getroffen.

Im Plangebiet kommt den Waldflächen eine Pufferfunktion zu, die Wirkungen von außen, etwa die aus der angrenzenden Standortschießanlage wirkenden Störungen, zu den wertvollen Naturgebieten wie dem Norderwohld abschirmen.

Als Lebensraum für wildlebende Tierarten weist das Plangebiet allgemeine Bedeutung auf. Für den räumlichen Wechsel von wertgebenden Vogel- und Fledermausarten zwischen wertvollen Naturgebieten der Umgebung, wie dem Norderwohld und dem Welmbütteler Moor, ist eine Funktion des Plangebietes im Biotopverbund möglich.

6.2.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Bauliche Veränderungen und Eingriffe in den Biotopbestand

Das Sondergebiet liegt in Bereichen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Im Sondergebiet wird die Errichtung von Containern erfolgen. Hierdurch werden Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Diese zusätzlichen Übungseinrichtungen werden nicht fest installiert, aber längerfristig an einer Stelle stehen.

Die Nassgrünlandflächen liegen außerhalb des Sondergebietes. Diese gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten. Das Aufstellen von Containern in diesen Bereichen ist nicht zulässig.

Aufgrund des Waldabstandes nach § 24 LWaldG ist ein Waldeingriff nicht vollständig vermeidbar. Die Planung ist jedoch so ausgerichtet, dass Waldeingriffe sehr wesentlich vermieden werden können. Dennoch sind in einzelnen Bereichen zur Herstellung des Waldabstandes Waldumwandlungen erforderlich. Davon betroffene Waldflächen weisen eine relativ geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf. Als Ausgleich werden Flächen im Plangebiet neu aufgeforstet.

Auswirkungen durch den BOS-Übungsbetrieb

Von dem BOS-Übungsbetrieb gehen Wirkungen von dem Gebrauch von Schusswaffen, Kommandorufen und Fahrzeugbewegungen, auch durch den An- und Abtransport der Teilnehmer, aus.

Übungen mit Schusswaffengebrauch finden ausschließlich mit Übungsmunition statt. Diese ist gegenüber herkömmlicher Munition nach Aussagen der Polizeileitung wesentlich leiser (Fx-Üb-Mun).

Die angrenzend an das Plangebiet liegende Standortschießanlage der Bundeswehr wird regelmäßig genutzt. Es wird in der Regel scharfe Munition verwendet. Von dem Gelände geht bei Übungsbetrieb aufgrund der Knalleffekte eine deutliche Belästigung aus. Die Standortschießanlage ist hinsichtlich des Wirkungsfaktors Schallemissionen als deutliche Vorbelastung zu werten.

Gegenüber der militärischen Schießanlage sind die Schallimmissionen durch Übungsbetrieb durch BOS vernachlässigbar.

Auswirkungen durch die Lagernutzung

Die Durchführung der Ein- und Auslagerung der Güter und Geräte soll sich auf solche Güter begrenzen, die einen geringen Güterumschlag haben. Fahrzeuge sollen nur zu bestimmten Zeiten eingelagert werden dürfen. Reparaturarbeiten aller Art an Lagergütern sind unzulässig. Die Frequentierung mit Fahrzeugen ist daher insgesamt wenig intensiv, aber saisonal unterschiedlich. Die Anlieferung der Lager erfolgt außerhalb der Übungszeiten durch BOS und findet auch nicht an Tagen mit größeren Übungen statt.

Auswirkungen auf den Biotopverbund und das geplante LSG „Riesewohld“

Bei Umsetzung der Planung wird die Funktion des Plangebietes im Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Bauliche Eingriffe sind in nur geringem Umfang zu erwarten. Die geplanten Nutzungen bleiben auf die Sondergebiete beschränkt.

Die Waldbestände und Freiflächen bleiben im Wesentlichen erhalten, ebenso werden die gesetzlich geschützten Biotopbereiche der Nasswiesen erhalten und geschützt. Durch die geplanten Nutzungen sind keine erheblich störenden Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Die Planung wird sich somit nicht wesentlich auf den Biotopverbund in der Umgebung und auf den geplanten großräumigen Landschaftsschutz auswirken.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im Fachbeitrag Artenschutz sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wurde daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung der Bauleitpläne vorgenommen. Zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Für gehölzbrütende Vögel besteht bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen.

An und in den Gebäuden im Plangebiet sind Brutvorkommen von Gebäudebrütern möglich. Ein Verbotstatbestand könnte eintreten, wenn Baumaßnahmen, wie Instandsetzungen an den Außenseiten und Dächern oder die Erweiterung des Sozialgebäudes, während der Brutzeit durchgeführt werden. Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem die Baumaßnahmen in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Fledermäuse können sich im Sommerhalbjahr in Tagesverstecken in Astlöchern, hinter loser Rinde etc. von Bäumen befinden. Ein Verbotstatbestand könnte eintreten, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden. Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden (Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist) sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen.

Entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Planung ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne Gaushorn und Welmbüttel liegt in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ (DE-1721-301). Die Geltungsbereichsgrenze verläuft im südöstlichen Bereich direkt am FFH-Gebiet.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Verträglichkeitsuntersuchung ist der Begründung als Anlage 7.3 beigelegt.

In der Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 zum Vorhaben, das über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel sowie den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn bauleitplanerisch vorbereitet wird, werden die Auswirkungen der Planung auf das benachbarte FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ untersucht.

Die Bebauungspläne im Gebiet des ehemaligen Bundeswehrlagers werden mit dem Planungsziel aufgestellt, das Gebiet für Trainingseinheiten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Verfügung zu stellen und bestehende Lagerhallen teilweise nachzunutzen.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich seiner Wirkungen auf das FFH-Gebiet charakterisiert. Das FFH-Gebiet wird dort mit den Erhaltungszielen und den wertgebenden Lebensraumtypen beschrieben.

Durch die geplanten Nutzungen sind betriebsbedingt akustische und optische Wirkungen durch Lärm, durch Bewegung von Menschen und durch Kfz-Verkehr zu erwarten.

Als Vorbelastung wird die benachbarte Standortschießanlage der Bundeswehr einbezogen, bei der im regelmäßigen Betrieb scharfe Munition verwendet wird. Die dadurch entstehenden Schallemissionen liegen deutlich über dem Niveau der Schallemissionen des Vorhabens. Durch Waldbestand und die Böschungskante zum Schutzgebiet werden die Vorhabenswirkungen teilweise abgeschirmt.

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und wertgebenden Lebensräume des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind. Die Erheblichkeitsschwelle wird in keinem der Wirkfaktoren erreicht.

Weitere Planungsvorhaben, die im Zusammenwirken mit der Umsetzung der Bauleitplanung eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen im untersuchten Bereich verursachen könnten, sind zurzeit nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ werden nicht prognostiziert.

6.2.3 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.3.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heider Geest.

Das Planungsziel wird überwiegend auf bereits im Bestand versiegelten und bebauten Flächen umgesetzt. In den Sondergebieten wird die zulässige Grundfläche daher im Wesentlichen entsprechend der jeweiligen Gebäudegröße, aufgerundet auf volle 10 m² festgesetzt.

Die Errichtung von Stellwänden und Containern wird in den Sondergebieten erfolgen. Hierdurch werden Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Diese zusätzlichen Übungseinrichtungen werden nicht fest installiert, aber längerfristig an einer Stelle stehen.

Für die neu in Anspruch genommenen Flächen werden Angaben zum Boden dem Landschaftsplan Welmbüttel entnommen.

Das Plangebiet liegt im Altmoränenbereich. Die Geologische Karte gibt entsprechend der geologischen Entstehung des Bodens für den Bereich des Plangebietes an:

Sand, schwach tonig, über Sand, über Geschiebelehm, -mergel.

Daraus ist an grundwasserbeeinflusstem Standort der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp Feucht-Podsol (Gley-Podsol) entstanden (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Geologische Karte sowie Erläuterungsbericht Kap. 2.9.1, S. 44).

Durch Abgrabungen (und Aufschüttungen im Bereich der Standortschießanlage) zu Bundeswehrzeiten sind die insbesondere im Süden und Westen vorhandenen Böschungskanten entstanden. Das Gelände wurde insoweit im zentralen Bereich deutlich nivelliert. Die natürliche Bodenstruktur ist weitgehend verloren gegangen.

Der Boden ist unabhängig davon in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden können, die sich derzeit noch nicht in Nutzung befinden bzw. unbebaut sind. Dies bezieht sich auf die zulässige Errichtung von Stellwänden und Containern im Sondergebiet.

6.2.4 Schutzgut Wasser

6.2.4.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten.

Die Böden im Plangebiet sind grundwasserbeeinflusst (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Erläuterungsbericht Kap. 2.9.1, S. 44).

Im Osten des Plangebietes beidseitig der Gemeindegrenze besteht ein Kleingewässer, welches den aus Südosten kommenden Graben aufnimmt und vermutlich im Zuge der Abgrabung des Geländes künstlich angelegt worden ist. Vom Teich verläuft zentral zwischen den Gebäuden im Sondergebiet eine größere Regenwasserleitung, die in das im Nordwesten liegende Regenrückhaltebecken einleitet. Das RRB führt ganzjährig Wasser.

Anfallendes Niederschlagswasser der Verkehrs- und Wegeflächen wird überwiegend mittels des angrenzenden Grabensystems entwässert.

Das Niederschlagswasser in den Sondergebieten wird mittelbar in das Grabensystem geleitet oder dem o. g. Regenrückhaltebecken zugeleitet. Von dort besteht ein Überlauf in das Verbandsgewässer 09.58.06 des Sielverbandes Broklandsautal (Eider-Treene-Verband). Es besteht eine Einleitenehmigung. Auch die Gräben des Plangebietes entwässern am Ende in das Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen oder tiefe Abgrabungen verbunden.

Das Grundwasser wird bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt. Die unversiegelten Flächen bleiben im Wesentlichen erhalten und werden vor Beeinträchtigungen geschützt.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Klima / Luft

6.2.5.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung wird das Klima im Raum Gaushorn und Welmbüttel wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet ist zum einen durch die versiegelten Erschließungsflächen bestimmt, die sich bei Sonneneinstrahlung rasch aufwärmen. Einen großen kleinklimatischen Einfluss haben insbesondere die Waldbestände sowie die Niederungen und Moorflächen in der Umgebung, die für Temperatenausgleich und hohe Luftfeuchtigkeit sorgen.

6.2.5.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen verbunden. Waldumwandlung wird in nur geringem Umfang erfolgen und innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des nur geringen Verkehrsaufkommens im Umfang gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

6.2.6 Schutzgut Landschaft

6.2.6.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum der Geest, der durch hohen Anteil an Laubwald und durch ein naturraumtypisches, dichtes Knicknetz gekennzeichnet ist und eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung aufweist.

Von außen vermittelt das Plangebiet im Wesentlichen den Eindruck einer Waldlandschaft. Die Gebäude und Erschließungsflächen werden erst in unmittelbarer Nähe zum

Plangebiet sichtbar. Das liegt darin begründet, dass das Plangebiet im Osten und Süden von Waldgebieten begrenzt ist und sich in einer Senke befindet.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Gebäude und Erschließungsflächen, die das Plangebiet technisch prägen, sind bereits im Bestand vorhanden. Aufgrund des Waldbestandes an den Rändern und im Umfeld des Plangebietes ist dies jedoch nur innerhalb des Plangebietes wahrnehmbar. Eine Zunahme an baulichen Anlagen ist in nur geringem Umfang zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

6.2.7 Schutzgut Mensch

6.2.7.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf. Es ist umzäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich. Bei Umsetzung der Planung bleibt die Umzäunung erhalten.

Südöstlich des Plangebietes verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein Reit- und Wanderweg.

Immissionen

Vorbelastung

Benachbart zum Plangebiet liegt die Standortschießanlage der Bundeswehr. Diese wird unter der Woche regelmäßig durch die Bundeswehr genutzt. Es wird in der Regel scharfe Munition verwendet. Von dem Gelände geht bei Übungsbetrieb aufgrund der Knalleffekte eine deutliche Belästigung aus. Auf das Plangebiet wirkt die Standortschießanlage in unmittelbarer Nähe erheblich, ansonsten nicht erheblich belästigend ein. Die Vorbelastung des Plangebietes ist insoweit mit der Immission in einem Gewerbegebiet vergleichbar.

BOS-Übungsbetrieb

Im Plangebiet gehen Emissionen von dem BOS-Übungsbetrieb durch Schusswaffen, Kommandorufe und von Fahrzeugbewegungen aus. Darüber hinaus ist der An- und Abtransport der Teilnehmer zu beachten.

Die Übungen der Polizei finden aktuell auf dem Gelände des Dithmarsenparks in Albersdorf statt. Die mit dem Übungsbetrieb dort anschaulich verbundenen Immissionen sind als den Bürobetrieb nicht wesentlich störend zu qualifizieren.

Übungen mit Schusswaffengebrauch finden ausschließlich mit Übungsmunition statt. Diese ist gegenüber herkömmlicher Munition nach Aussagen der Polizeileitung wesentlich leiser (Fx-Üb-Mun). Gegenüber der militärischen Schießanlage sind die Schallmissionen durch Übungsbetrieb durch BOS vernachlässigbar.

Der Übungsbetrieb findet üblicherweise tagsüber an Werktagen statt. Übungen des THW, der Feuerwehr oder ähnlicher Dienste können im Einzelfall auch am Wochenende erfolgen. Nachtbetrieb findet üblicherweise nicht statt und wäre allenfalls auf wenige Male im Jahr begrenzt.

Übungen mit Hubschraubern finden üblicherweise nicht statt, sind nicht angedacht, werden aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein solcher Einsatz würde allenfalls an wenigen Tagen im Jahr für größere Übungen stattfinden.

Lagernutzung

Die Lagernutzung ist definitionsgemäß extensiv und saisonal unterschiedlich frequentiert. Im Durchschnitt übers Jahr wird vorhabenträgerseitig ein Verkehrsaufkommen von 5 Fahrzeugen / 10 Fahrbewegungen täglich angenommen. Während der saisonal bedingten Wechsel ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen von 15 bis 20 Fahrzeugen am Tag auszugehen.

Kfz-Verkehr

Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes anfallende Verkehr liegt im Jahresmittel (DTV_w) bei zusammen 70 bis 100 Fahrten. Dies ist als geringfügiger Verkehr zu bewerten. Dies gilt selbst, soweit man unter Worst-Case-Annahmen eine Verdoppelung (und selbst Vervierfachung) des Verkehrsaufkommens annähme.

Eine Überschreitung einschlägiger Orientierungs- oder Grenzwerte durch Verkehrslärm im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet (Hölckenweg) ist nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Nächtliche Beleuchtung des Plangebietes, etwa aus Objektsicherungsgründen, ist nicht vorgesehen. Gelegentliche nächtliche Übungen der BOS-Einsatzkräfte sind davon ausgenommen.

Abwasser / Abfall

Anfallendes Niederschlagswasser der Verkehrs- und Wegeflächen wird überwiegend mittels des angrenzenden Grabensystems entwässert.

Das Niederschlagswasser in den Sondergebieten beider Planbereiche wird mittelbar in das Grabensystem geleitet oder dem Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Änderungsbereiches zugeleitet. Von dort besteht ein Überlauf in das Verbandsgewässer 09.58.06 des Sielverbandes Broklandsautal (Eider-Treene-Verband). Es besteht eine Einleitgenehmigung. Auch die Gräben des Plangebietes entwässern am Ende in das Regenrückhaltebecken.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Störfallbetriebe sind im relevanten Umfeld zum Bebauungsplan nicht vorhanden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind Störfallbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.

Bei dem Übungsbetrieb der BOS und bei der Lagernutzung ist seitens der Verantwortlichen eine ausreichende Unfallvorsorge zu gewährleisten.

Von der angrenzend an das Plangebiet betriebenen Standortschießanlage geht schalltechnisch keine Gesundheitsgefahr aus.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf.

Immissionen

Bei dem Übungsbetrieb durch BOS finden Übungen mit Schusswaffengebrauch ausschließlich mit Übungsmunition statt. Die daraus entstehenden Emissionen sind gegenüber der militärischen Schießanlage vernachlässigbar.

Durch den Kfz-Verkehr und die Lagernutzung sind keine belastenden Schallimmissionen zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine dauerhaften Wohnungen oder Arbeitsstätten vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet bedürfen regelmäßiger Pflege durch einen Gärtner respektive Hausmeister. Dieser ist zwei- bis dreimal die Woche tagsüber vor Ort. Bei der Arbeit wird üblicherweise Gehörschutz getragen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.8.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können aktuell nicht festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

Mit der Planung ist vorgesehen, die Nachnutzung des ehemaligen Bundeswehrgeländes als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu ermöglichen. Neben dieser Nutzung sollen auf einer Teilfläche Gebäude als Lagerflächen mit Einschränkungen genutzt werden können.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Anlagen werden einer neuen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

6.2.8.2 Bewertung der Auswirkungen

Baudenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden ausreichend berücksichtigt.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3 Zusammenfassende Prognose

6.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Boden Fläche	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Sondergebiete umgeben von Waldbeständen Vorbelastung durch bestehende Bebauung	0
Mensch: Erholungseignung Immissionen	Plangebiet nicht öffentlich zugänglich	0
	Schallimmissionen, Vorbelastung angrenzende Schießanlage	+ ++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Insgesamt besteht durch den geringen Umfang der zusätzlichen Versiegelungen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere durch Lärmimmissionen bzw. Bewegungen von Menschen aus der Nutzung für BOS-Übungen und der Lagernutzung werden auch in der Gesamtbelastung nicht im erheblichen Bereich liegen. Insgesamt bleiben sie deutlich hinter der Vorbelastung aus der Standortschießanlage zurück.

Aufgrund der umgebenden Waldbestände sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Landschaftsraumes nicht zu befürchten.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

6.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Dies hätte jedoch keine wesentlichen positiven Umweltauswirkungen zur Folge, da es sich um nur geringe Flächengrößen handelt. Die Flächen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die geplante Nutzung durch die BOS-Übungen und die Wiederaufnahme der Lagernutzung in geringer Frequenz und mit Beschränkung auf bestimmte Zeiten im Jahr würden unterbleiben.

Die Vorbelastung durch den Betrieb der benachbarten Standortschießanlage der Bundeswehr mit Lärmwirkungen würde bestehen bleiben. Ebenso würde der Bestand an Gebäuden und Erschließungsflächen im Gebiet erhalten bleiben.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die geplante Nutzung an einem Standort erfolgt, an dem bauliche Anlagen und Erschließungsflächen bereits vorhanden sind hinsichtlich lärmintensiver Nutzung vorgeprägt ist. Es werden nur geringe bauliche Erweiterungen zugelassen.
- Es wird ein auch in Bezug auf das Landschaftsbild bereits entsprechend vorgeprägter Bereich in Anspruch genommen. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird zudem die Höhe der Gebäude auf 6,5 m über Gelände begrenzt.
- Es wurde ein Nutzungskonzept entwickelt, das notwendige Waldeingriffe wesentlich reduziert.
- Mögliche Auswirkungen durch eine Unterschreitung des Waldabstandes wurden durch umfangreiche Festsetzungen minimiert.
- Eingriffe in sonstige gesetzlich geschützte Biotopstrukturen erfolgen nicht und werden insoweit verhindert. Die Biotopstrukturen werden arrondierend in Grünflächen eingebettet (Schutzgrün).
- Nächtliche Beleuchtung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Artenschutzrechtliche Verstöße werden vermieden, indem Baumfällungen und Rückschnitt im Winterhalbjahr durchgeführt werden (Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist) sowie vor Fällungen von größeren Bäumen Kontrollen nach Hohlräumen erfolgen.
- Zum Schutz von gebäudebewohnenden Vogelarten wird eine Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen an Gebäuden, wie Instandsetzungen an den Außenseiten und Dächern, empfohlen.
- Für die geschützten Biotopflächen „Nasswiese“ sind Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzusehen.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche, die auszugleichen sind (vgl. Kap. 6.2.3).

Dies bezieht sich auf die zulässige Errichtung von Stellwänden und Containern in dem Sondergebiet in der Größenordnung von 0,04 ha Fläche.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt im Bebauungsplan auf Basis des gemeinsamen Runderrlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Umwelt und

ländliche Räume (vom 09. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 - ‚Verhältnis der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

Der Ausgleich soll innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn durchgeführt werden. Eine bestehende Grünlandfläche, im Ausgangszustand mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, soll durch Aushagerung zu einer ‚nährstoffarmen, artenreichen Mähwiese‘ entwickelt werden. Die hierzu notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt.

Waldflächen

Waldeingriff und Neuaufforstung werden parallel zur öffentlichen Auslegung nach Landeswaldgesetz gesondert beantragt. Es verbleiben im Plangebiet Neuwaldflächen, die für den Waldausgleich anderer Projekte zur Verfügung gestellt werden können.

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag gesichert.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zum Wald.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

An dem gewählten Standort des ehemaligen Bundeswehrlagers sind bauliche Anlagen und Erschließungsflächen bereits vorhanden. Der Standort ist hinsichtlich lärmintensiver Nutzung vorgeprägt.

Insofern ist die Realisierung des Planungszieles an diesem Standort, verglichen mit einem möglichen Standort ohne entsprechenden baulichen Bestand und ohne entsprechende Vorbelastung, mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden.

Die Lage in direkter Nähe zu einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet (FFH-Gebiet Wald bei Welmbüttel) wird bei der Standortentscheidung insofern berücksichtigt, dass im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den im Gemeindegebiet Welmbüttel liegenden Teil des ehemaligen Bundeswehr-Lagers. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche, die bis zum Jahr 2017 von der Bundeswehr als Lager genutzt wurde.

Die Fläche liegt nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld) und östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage. Im Westen begrenzt die Gemeindegrenze Gauthorn / Welmbüttel das Plangebiet.

Parallel zur vorliegenden Planung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel aufgestellt. Für den Bereich der Gemeinde Gauthorn wird gleichzeitig der selbständige Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt, der ebenfalls eine Teilfläche des ehemaligen Bundeswehrlagers überplant, da sich die zu überplanende Konversionsfläche über die Gemeindegrenze hinaus erstreckt.

Mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nachnutzung des ehemaligen Bundeswehrgeländes als Übungsfläche für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ermöglicht und planungsrechtlich abgesichert. Neben dieser Nutzung soll die Nutzung der vorhandenen Gebäude und Hallen als Lagerflächen für Güter und Geräte ermöglicht werden, die über einen längeren Zeitraum eingelagert werden und eine geringe Güterumschlagsfrequenz haben.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Erschließungsflächen werden genutzt. Darüber hinaus wird eine Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen in geringem Umfang erfolgen.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist jedoch nur eine geringe Fläche betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere durch Lärmimmissionen bzw. Bewegungen von Menschen aus der Nutzung für BOS-Übungen und der Lagerung werden auch in der Gesamtbelastung einschließlich der Vorbelastung nicht im erheblichen Bereich liegen.

Aufgrund der umgebenden Waldbestände sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Landschaftsraumes nicht zu befürchten.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses) werden im Kapitel 6.1.4 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die in der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt worden sind, sind als Anlage beigefügt.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB)

Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

Gemeinde Welmbüttel, _____._____._____

(Bürgermeister)

7. Anlagen

7.1 Biotoptypenkarte

Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn „ehemaliges Bundeswehr-Lager - Biotoptypenkarte: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 04.07.2019

7.2 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn: Planungsbüro Philipp, Albersdorf / Bartels Umweltplanung, Hamburg, Stand: 07.05.2020

7.3 FFH-Verträglichkeit

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn: Planungsbüro Philipp, Albersdorf / Bartels Umweltplanung, Hamburg, Stand: 07.05.2020